



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

02.1534.01

WSD/P021534  
Basel, 21. Juni 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. Juni 2006

## **Gemeinsamer Bericht**

**betreffend den Staatsvertrag zur Zusammenlegung der Rhein-  
schiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons  
Basel-Landschaft**

## **Partnerschaftliches Geschäft**

## 1. Begehren

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben einen gemeinsamen Bericht zum Staatsvertrag zur Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft erarbeitet.

Dieser Bericht wird in identischer Fassung dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt und dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Bericht unterscheidet sich lediglich bei der Beschlussfassung, weil (nur) im Kanton Basel-Stadt der bestehende Erlass, das Gesetz betreffend Verwaltung der basel-städtischen Rheinhafenanlagen vom 13. November 1919, aufzuheben ist.

Die in beiden Kantonen im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Rheinhäfen vorliegenden parlamentarischen Vorstösse werden in jeweils separaten Berichten beantwortet.

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, den gemeinsamen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den gestellten Anträgen zu verabschieden.

## 2. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, vom gemeinsamen Bericht Kenntnis zu nehmen und die Anträge gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt



Barbara Schneider  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

### Beilage

Gemeinsamer Bericht  
Entwurf eines Grossratsbeschlusses

## Grossratsbeschluss

### betreffend Staatsvertrag Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft (Rheinhafen-Vertrag) / Partnerschaftliches Geschäft

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht und in den Bericht der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

#### I. Genehmigung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizerische Rheinhäfen" ("Ports Rhénans Suisses", "Swiss Rhine Ports") (Rheinhafen-Vertrag) vom 13./20. Juni 2006 wird genehmigt.

#### II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend Verwaltung der baselstädtischen Rheinhafenanlagen vom 13. November 1919 wird aufgehoben.

#### III. Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird Ziff. I des Grossratsbeschlusses wirksam und es bestimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der in Ziff. II aufgeführten Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts.